

**Satzung
der Stadt Werther (Westf.)
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- Entsorgungssatzung - vom 16. März 1988
in der 2. Änderungsfassung
vom 24. November 2012**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), der § 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), neu gefasst durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) in Verbindung mit der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entsorgungssatzung vom 16. März 1988 - hat der Rat der Stadt Werther (Westf.) in seiner Sitzung am 08.11.2012 folgende 2. Satzungsänderung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Werther (Westf.) betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung, die eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und ähnliche Anlagen, denen häusliches Schmutzwasser zugeführt wird.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abfuhr sowie die Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik.
- (4) Zur Durchführung der Entleerung und Abfuhr kann sich die Stadt Dritter bedienen, die von ihr beauftragt werden. Die Behandlung der Anlageninhalte erfolgt in einer städtischen Kläranlage.
- (5) Die Entsorgung berührt nicht die dem Grundstückseigentümer obliegende Verantwortlichkeit für den ordnungsgemäßen Zustand, den Betrieb und die einwandfreie Unterhaltung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Werther (Westf.) liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung befindet, ist berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen.

§ 3

Begrenzung des Anschlussrechts

Das Anschlussrecht besteht nicht

- a) für Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken für die die Stadt Werther (Westf.) in Anwendung der Bestimmungen des § 53 Abs. 3 LWG von der Entsorgung freigestellt ist und
- b) für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird, sofern das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird (§ 51 Abs. 2 Landeswassergesetz - LWG -).

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlagen nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können.

§ 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Werther (Westf.) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.1981 findet insoweit entsprechend Anwendung. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

Jeder anschluss- und benutzungsberechtigte Grundstückseigentümer (§ 2 dieser Satzung) ist verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt seiner Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt zu überlassen.

§ 6 Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr, wobei die letzte Entsorgung nicht länger als 12 Monate zurückliegen soll. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung von Kleinkläranlagen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig und ausschließlich bei der Stadt Werther (Westf.) zu beantragen; für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 0,50 m unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich, telefonisch oder schriftlich gestellt werden.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (4) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt.
- (5) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Gegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (6) Entleerung und Abfuhr des Inhaltes aus Grundstücksentwässerungsanlagen beinhalten keine Wartungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, weder an baulichen und konstruktiven, noch an maschinellen oder elektrotechnischen Anlagenteilen.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach jeder Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für alle Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsggebühr.

§ 8 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben oder ähnlichen Anlagen anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Grundstücksentwässerungsanlage geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt innerhalb von 2 Wochen zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt die dauernde Ausserbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage sofort anzuzeigen, sobald ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation erfolgt ist oder die bisherige Anlage durch eine neue Anlage ersetzt wurde. Die Stadt veranlasst daraufhin die Schlussentleerung.

§ 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 8 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücks zu gewähren. Die Be-

auftragten der Stadt haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt aus-
gestellten Dienstausweis auszuweisen.

- (3) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer innerhalb der vorgegebenen Frist zu beseitigen und die Grundstücks-
entwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grund-
stücks zum Zweck der Kontrolle und Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage zu dulden.

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Werther (Westf.) erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur
Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach
Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist
 - a) für die Behandlung und Beseitigung des Fäkalschlammes die Anzahl der
Einwohnergleichwerte auf dem zu entsorgenden Grundstück;
 - b) für den Transport die tatsächlich abgefahrene Menge des Fäkalschlammes
(cbm) aus der Anlage, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhr-
fahrzeuges.
- (3) Ein Einwohnergleichwert (EGW) im Sinne dieser Satzung ist eine Berechnungseinheit,
die dem von einem Einwohner im Jahr erzeugte Fäkalschlammmenge entspricht.
Die Einwohnergleichwerte werden wie folgt festgesetzt:

1. Je Grundstücksbewohner	1 EGW
2. Gewerbebetriebe, Büros, Geschäftshäuser, je 4 Beschäftigte (unberücksichtigt bleiben Beschäftigte, die überwiegend außerhalb des zu entsorgenden Grundstücks tätig sind)	1 EGW
3. Gaststätten, Cafés, Hotels, je 6 Sitzplätze zusätzlich je 4 Fremdenbetten	1 EGW 0,5 EGW
4. Pensionen, je 4 Betten	0,5 EGW
5. Freizeitheime, je 5 Betten	1 EGW
- (4) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 6 nicht oder
nicht ausreichend nach, ist er zum Ersatz der hierdurch gegebenenfalls entstehenden
Mehrkosten verpflichtet.

§ 11 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
 - a) für die Behandlung und Beseitigung des Fäkalschlammes 28,10 € je Einwohnergleichwert
 - b) für den Transport 11,90 € je cbm tatsächlich abgefahrener Menge.
- (2) Bei der im Laufe eines Jahres notwendig werdenden Mehrfachentsorgung von unterdimensionierten Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben wird bei der ersten Entleerung neben den Transportkosten nach Abs. 1 Buchst. b) der Gebührensatz (Abs. 1 Buchst. a) von 28,10 € je Einwohnergleichwert erhoben. Für jede weitere Entleerung beträgt der Gebührensatz für den Transport 11,90 € je cbm zuzüglich einem allgemeinen Kostenbeitrag von 2,25 € je cbm
- (3) Für den Gebührensatz nach Abs. 1 Buchst. a) werden die am 30.11. des Vorjahres bestehenden Verhältnisse zugrunde gelegt. Eine Änderung der Bemessungsgrundlage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides geltend zu machen.

§ 12 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Entsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Wird ein Eigentümerwechsel entgegen § 8 Abs. 2 nicht angezeigt, so haften der bisherige und der neue Eigentümer für die Zahlung der in der Übergangszeit fällig gewordenen Gebühren als Gesamtschuldner.
- (4) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Abgabenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig; ist im Abgabenbescheid ein anderer Fälligkeitszeitpunkt angegeben, so gilt dieser. Die Benutzungsgebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 13 Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte. Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.
- (2) Sie gelten außerdem für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben.
- (3) Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungsberechtigte vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, unbeschadet § 41 WHG und § 18 AbfG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Stoffe einleitet,
 - b) § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt,
 - d) § 6 Abs. 7 die Grundstücksentwässerungsanlage nach der Entsorgung nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - e) § 8 seinen Anmeldepflichten nicht nachkommt,
 - f) § 9 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
 - g) § 9 Abs. 2 und 4 den Zutritt oder die Zufahrt verwehrt,
 - h) § 9 Abs. 3 Mängel in der gesetzten Frist nicht oder nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500,-- DM geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 02.01.1987 (BGB1. I S. 80).

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft.